

3 N 1384/25



Verwaltungsgericht des Saarlandes

Beschluss

In dem Verfahren

des Kindes [REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] Großrosseln,

– Vollstreckungsgläubiger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Daniel Grosche, Kurfürstendamm 11, 10719 Berlin, - 25/2434 -

gegen

die Regionalverbandsdirektorin des Regionalverbandes Saarbrücken, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken,

– Vollstreckungsschuldnerin –

wegen Kindergartenrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 19. September 2025

b e s c h l o s s e n:

Der Vollstreckungsschuldnerin wird für den Fall, dass sie der ihr durch den rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 08.07.2025 – 3 L 1034/25 – auferlegten Verpflichtung, dem Vollstreckungsgläubiger unverzüglich bis zu einer Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren einen seinem individuellen Bedarf entsprechenden Betreuungsplatz mit einer Betreuungszeit von maximal sechs Stunden am Tag in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung längstens bis zum [REDACTED] nachzuweisen, nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung nachkommt, ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- EUR angedroht.

Die Vollstreckungsschuldnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.